

Studienordnung
für das Studium des Faches
Philosophie
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
(mit dem Ziel der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien)
an der Universität Trier
Vom 6. Juni 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 5. Juni 2002 die folgende Studienordnung für das Studium des Faches Philosophie in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Philosophie an der Universität Trier vom 20. August 1987 (StAnz. S. 974) in der jeweils geltenden Fassung und der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) – im Folgenden LVO genannt – Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier.

§ 2

Allgemeines

- (1) Das Studium für Philosophie erfordert in besonderem Maße die selbständige Lektüre und Bearbeitung von Texten und eigenständige Reflexion. Die Studienordnung enthält Regelungen für diese von den Studierenden weitgehend selbst zu leistende Arbeit.
- (2) Im Dekanat des Fachbereichs I und bei den Fachstudienberaterinnen und -beratern liegen Lektürelisten aus, die kanonische Werke der Philosophie aufführen. Diese Listen stellen nach Auswahl und Umfang eine Orientierung für das Studium und die Prüfungen dar. Die Studierenden sind vom Beginn des Studiums an verpflichtet, sich daraus eine Auswahl aus unterschiedlichen Epochen der Philosophie anzueignen. Empfohlen wird der Besuch von entsprechenden Lektürekursen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Faches Philosophie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Inhalte des Studiums

Gegenstand des Studiums der Philosophie sind die Hauptthemen und Hauptprobleme des Faches; hierzu gehören einerseits die sachlich-systematischen Themen- und Problemstellungen und andererseits die historische Entwicklung philosophischer Fragen im Horizont der Kulturgeschichte. Folgende Inhalte sind Gegenstand des Studiums:

1. Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie: wissenschaftliches Bibliographieren in der Philosophie, philosophische Terminologie resp. philosophische Institutionenlehre, formale Logik, Übersetzung fremdsprachiger philosophischer Texte, elektronische Datenverarbeitung/Textdokumentation,
2. Geschichte des philosophischen Denkens und Epochen der Philosophie,
3. Grunddisziplinen der Philosophie: Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Logik, Ethik, philosophische Anthropologie, Geschichtstheorie, Sozialtheorie und Ideologielehre, Hermeneutik, Ästhetik, Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, Religionsphilosophie,
4. fachübergreifende Themenbereiche: Die Studierenden sollen die Anwendung philosophischer Fragestellungen auf andere Wissenschaften, insbesondere aber auf ein weiteres von ihnen studiertes Fach, einüben. Dies geschieht insbesondere in Veranstaltungen zur Wissenschaftstheorie, Kulturphilosophie, Geschichtstheorie, Sozialtheorie, Ideologielehre, Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaften und der Technik, Philosophie der Psychologie, Ästhetik, Sprachphilosophie und der Religionsphilosophie.

§ 5

Regelstudienzeit und Einhaltung von Fristen

- (1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt neun Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Abschlussprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium 8 Semester.
- (2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihre Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
 bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Studierenden.

§ 6

Studienfachberatung, Einführungsveranstaltung

- (1) Eine Studienfachberatung zu Studienbeginn wird dringend empfohlen. Das Fach Philosophie bietet regelmäßig Sprechstunden an, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.
- (2) Daneben vermittelt die Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters) eine Einführung in das Studium des Faches.

- (3) Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
Eine Studienfachberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
 2. nach nicht bestandener Prüfung,
 3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
 4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

§ 7

Studienvoraussetzungen, Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Universität Trier eingeschrieben sind.
- (2) Für die Durchführung des Studiums im Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden Latein- oder Griechischkenntnisse vorausgesetzt:
Lateinkenntnisse (Latinum) oder Griechischkenntnisse (Graecum), die nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife bestätigt sind, werden durch staatliche Ergänzungsprüfungen gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung oder, falls eine Genehmigung des Landesprüfungsamtes vorliegt, durch entsprechende Hochschulprüfungen nachgewiesen.
- (3) Die geforderten Latein- oder Griechischkenntnisse sollen bis zum Abschluß der Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

§ 8

Gliederung und Umfang des Studiums, Studienziele

- (1) Das achtsemestrige Studium gemäß § 5 gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium, das jeweils vier Semester umfasst.
- (2) Das Grundstudium soll die Studierenden mit den Methoden philosophischen Arbeitens, mit den Techniken wissenschaftlichen Forschens und mit der Geschichte der Philosophie vertraut machen. Zusätzlich soll ein erster Zugang zu grundlegenden Problemen der Philosophie eröffnet werden. Im Hauptstudium sollen die Studierenden die systematischen und die historischen Fragestellungen der einzelnen philosophischen Disziplinen vertiefen, verschiedene Lösungsansätze vergleichen und eigene, begründete Vorschläge erarbeiten lernen.
- (3) Das Studium der Philosophie ist nicht hierarchisch aufgebaut, sondern gleicht einem verzweigten Netzwerk, dessen Grundlegung, Aufbau und Ausbau von vielen Punkten aus möglich ist. Die Kombination der Vorlesungen, Proseminare und Übungen kann im Grund- bzw. Hauptstudium vor diesem Hintergrund frei gewählt werden. Empfohlen wird jedoch für das Grundstudium, gemäß § 11 Abs. 1 die einführenden Vorlesungen zu den Hauptthemen und Hauptproblemen der Philosophie zu Beginn des Studiums zu besuchen. In der Einführungsveranstaltung zu Studienbeginn wird zudem für die Studienanfänger eine Orientierung für das 1. Semester geboten.
- (4) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium. Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt in der Regel im 7. Semester zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil), im 8. Semester zu den weiteren Prüfungsteilen.

- (5) Während des Studiums sind Lehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 im Umfange von insgesamt 64 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen: 30 SWS im Grund- und 34 SWS im Hauptstudium.

§ 9

Lehrstoffe und Lehrveranstaltungen

- (1) Es finden Lehrveranstaltungen in allen philosophischen Lehrgebieten und Disziplinen statt. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich wie folgt:
1. Vorlesungen explizieren systematische Fragestellungen der Philosophie, orientieren über die Philosophie eines Denkers oder bieten einen Überblick über eine Epoche oder eine Schulrichtung der Philosophie.
 2. Übungen führen in die wissenschaftlichen Methoden und Techniken der Philosophie ein und legen die Grundlagen selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.
 3. Proseminare eröffnen den Studierenden im Grundstudium einen Zugang zu den systematischen Problemen der Philosophie anhand des Studiums philosophischer Texte aus verschiedenen Epochen und von verschiedenen Autoren.
 4. Hauptseminare vertiefen im Hauptstudium die systematischen und historischen Fragestellungen der philosophischen Disziplinen mit Blick auf die unterschiedlichen philosophischen Schulrichtungen; sie sollen insbesondere das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten fördern.
 5. Repetitorien und Lektürekurse vertiefen ausgewählte Fragestellungen und schließen sich als fakultative Veranstaltungsformen zumeist an eine Vorlesung, eine Übung, ein Proseminar oder ein Hauptseminar an.
 6. Kolloquien sollen Studierenden im Hauptfach die Möglichkeit bieten, in einem größeren Rahmen eigene Ideen zu präsentieren und zu diskutieren. Sie dienen zudem als fakultative Veranstaltungsform der systematischen und methodischen Vorbereitung von Abschlussarbeiten.
 7. Projektstudien sollen helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln, und dienen daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden des Fachs Philosophie und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.
 8. Während des Studiums sind gemäß § 8 der LVO zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen.
- (2) Die obligatorisch zu besuchenden Übungen, Proseminare, Hauptseminare und Vorlesungen vermitteln philosophische Kenntnisse, die in der Zwischenprüfung und in der Ersten Staatsprüfung thematisiert werden.

§ 10

Studiennachweise

- (1) Leistungsnachweise (qualifizierte Leistungsnachweise im Sinne der LVO) werden beno- tet und sind in den vorgeschriebenen Übungen, Pro- und Hauptseminaren zu erwerben. Im Hauptstudium sind mindestens zwei Veranstaltungen mit schriftlich ausgearbeitetem Referat oder Hausarbeit abzuschließen; das dritte Hauptseminar kann mit einer schriftli- chen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), einem mündlichen Referat oder einer mündlichen Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden. Der Veranstaltungsleiter legt jeweils den

Inhalt und die Form der Leistungsüberprüfung fest.

- (2) Um einen Leistungsnachweis zu erwerben, muss eine unbenotete Leistung (Stundenprotokoll oder eine vergleichbare Arbeit) sowie eine benotete Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung) erbracht werden. Leistungsnachweise können nur erteilt werden, wenn die Studierenden regelmäßig an der Veranstaltung teilnehmen. Wer in mehr als zwei Sitzungen einer Veranstaltung fehlt, verliert den Anspruch auf einen Leistungsnachweis. Die Formen der Prüfung (Referat, Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung) werden von dem Veranstaltungsleiter je nach Typ der Veranstaltung festgelegt.
- (3) Der Besuch einer Vorlesung ist von den Studierenden im Studienbuch festzuhalten; die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung wird von der oder dem Lehrenden im Studienbuch attestiert.
- (4) In Proseminaren, Übungen, Repetitorien und Lektürekursen sowie in Hauptseminaren kann ein unbenoteter Teilnahmenachweis erworben werden, wenn die Veranstaltung regelmäßig besucht und eine unbenotete Leistung (Stundenprotokoll oder eine vergleichbare Arbeit) erbracht wird. Wer in mehr als zwei Sitzungen einer Veranstaltung fehlt, verliert den Anspruch auf einen Teilnahmenachweis.
- (5) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

§ 11

Plan für das Studium im Fach Philosophie

- (1) Das Grundstudium umfasst 30 SWS, die sich auf sieben Vorlesungen, vier Proseminare und vier Übungen als verpflichtende Lehrveranstaltungen wie folgt verteilen:

Nr.	Veranstaltung	Stundenzahl Übung	Stundenzahl Proseminar	Stundenzahl Vorlesung
1	Einführung in Hauptthemen und Hauptprobleme der Philosophie			2
2	Einführung in Abschnitte der Philosophiegeschichte und ihre Probleme			2
3	Eine weitere Einführungsvorlesung aus den beiden unter Nr. 1 und 2 genannten Bereichen			2
4	Übung zur formalen Logik, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird.	2		
5	Übung zur philosophischen Terminologie	2		

	und/oder zur Institutionenlehre, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird.			
6	Übung zum wissenschaftlichen Bibliographieren, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird.	2		
7	Philosophische Fremdsprachenübung, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird.	2		
8	Vier zweistündige Proseminare, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, je wahlweise aus den Bereichen: a) Metaphysik oder Ontologie, b) Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie, c) Logik oder Sprachphilosophie, d) Ethik oder Anthropologie, e) Natur- oder Technikphilosophie.		8	
9	Vier zweistündige Vorlesungen über verschiedene grundlegende Autoren, Schulen, Epochen mit Bezug auf paradigmatische Probleme			8
	Insgesamt: 4 Übungen 4 Proseminare 7 Vorlesungen	8	8	14

(2) Das Hauptstudium umfasst 34 SWS, die sich auf eine Übung, acht Vorlesungen und acht Hauptseminare als verpflichtende Lehrveranstaltungen wie folgt verteilen:

Nr.	Veranstaltung	Stundenzahl Hauptseminar/ Übung	Stundenzahl Vorlesung
1	Eine Übung in Fachdidaktik, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird	2	
2	Drei Hauptseminare, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, wahlweise zu a) Erkenntnistheorie, b) Wissenschaftstheorie, c) Sprachphilosophie, d) Logik (Vertiefung).	6	
3	Fünf Hauptseminare, die mit Teilnahmenachweisen abgeschlossen werden, wahlweise jeweils zu: a) Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), b) Erste Philosophie (Vertiefung und Erweiterung), c) Ethik oder philosophische Anthropologie, d) Geschichtstheorie, Sozialtheorie oder Ideologielehre, e) Hermeneutik oder Ästhetik, f) Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, g) Religionsphilosophie.	10	
4	Zwei Vorlesungen über unterschiedliche Abschnitte der Philosophiegeschichte und ihre Probleme		4
5	Sechs Vorlesungen wahlweise jeweils über: a) Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), b) Erkenntnistheorie, c) Wissenschaftstheorie, d) Sprachphilosophie,		12

	e) Logik, f) Ethik oder philosophische Anthropologie, g) Geschichtstheorie, Sozialtheorie oder Ideologielehre, h) Hermeneutik oder Ästhetik, i) Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, k) Religionsphilosophie.		
	Insgesamt: 1 Übung 8 Hauptseminare 8 Vorlesungen	2 16	 16

Im Rahmen der vorbezeichneten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist nach Maßgabe des Lehrangebotes die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit interdisziplinärem Charakter erforderlich. Diese oder eine andere verpflichtende Lehrveranstaltung des Hauptstudiums muss eine Projektstudie beinhalten.

- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 aufgelisteten verpflichtenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden im Umfang von ca. 6 SWS an Wahlveranstaltungen teilnehmen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch im Rahmen des „Studium generale“ angekündigte Lehrveranstaltungen.

§ 12

Schlussbestimmung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 und 3 die Studienordnung für das Studium des Faches Philosophie an der Universität Trier im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 23. Juli 1984 (StAnz. S. 677) außer Kraft.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Hauptstudium des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), zugelassen werden.

Trier, den 6. Juni 2002

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. D. Bartussek